STRANDKLINIK
ST. PETER-ORDING
Wissen, was dem Menschen dient.



Leben mit CF
- Sozialrechtliche Aspekte -

Rente

Sozialmedizin

Arbeit

Finanzen

Schwer-behinderung

Vollmachten & Verfügungen

Pflege

Kostenträger der Reha

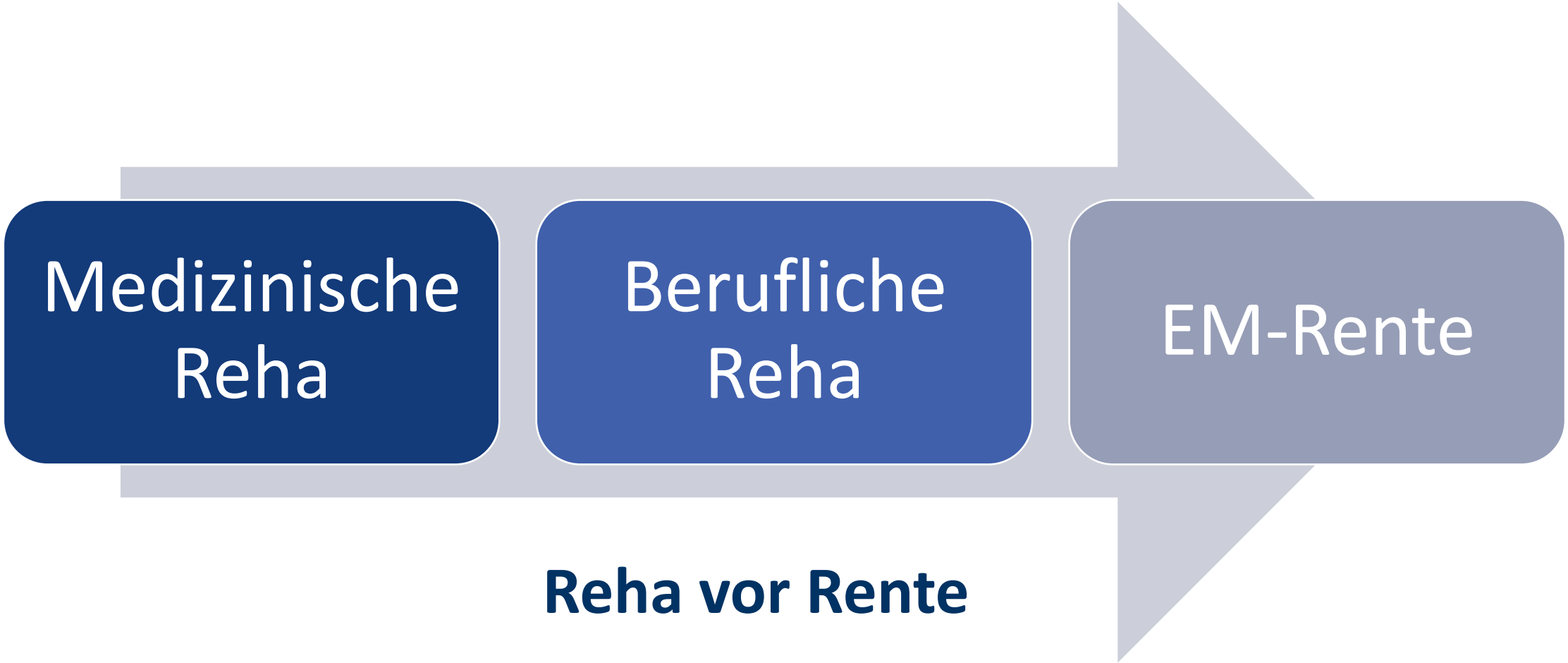
Rentenversicherung

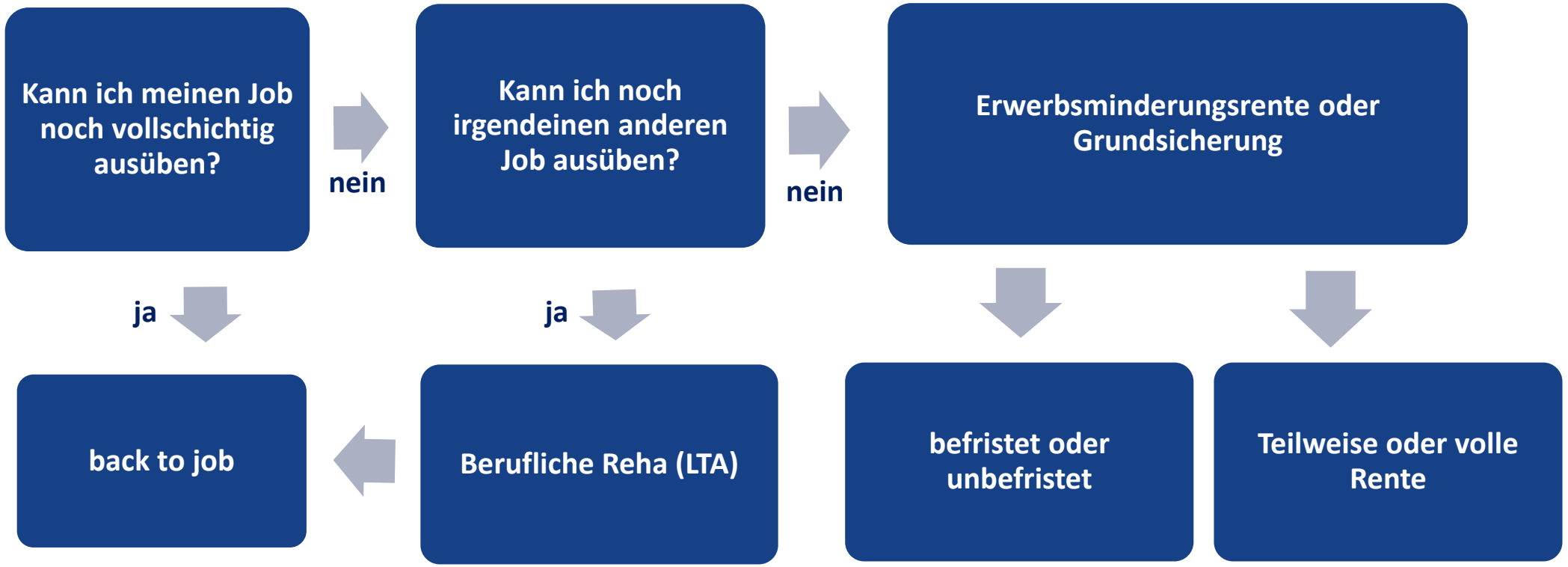
- Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung notwendig
- Beurteilung bzgl. letzter Tätigkeit und allgemeiner Arbeitsmarkt
- Einleitung weiterer Maßnahmen zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit: LTA, SWE, etc.
- Nachsorge möglich

Krankenkasse/Privat

- Keine Leistungsbeurteilung
- Reha nur medizinisch orientiert zum Erhalt der Gesundheit
- Keine Nachsorge

Sozialmedizin in der Reha




Kann ich meinen Job noch vollschichtig ausüben?
nein
Kann ich noch irgendeinen anderen Job ausüben?
nein
Erwerbsminderungsrente oder Grundsicherung
ja
ja
back to job
Berufliche Reha (LTA)
befristet oder unbefristet
Teilweise oder volle Rente

Berufliche Reha (LTA)



Beschäftigungssicherungszuschuss

Was ist das?

- Zuschuss an Arbeitgeber bei Minderleistung durch schwerbehinderten Arbeitnehmer
- Beantragung durch Arbeitgeber bei Integrationsamt

Voraussetzungen

- Schwerbehinderter Arbeitnehmer kann nicht volle Arbeitsleistung erbringen
- Nur durch Zuschuss kann Arbeitsplatz erhalten bleiben
- berufliche Reha-Leistungen müssen ausgeschöpft sein
- Außergewöhnliche Belastungen (z. B. zusätzliche Pausen, verlangsamte Arbeitsweise) sind AG nicht zumutbar

Erwerbsminderungsrente

Voraussetzungen

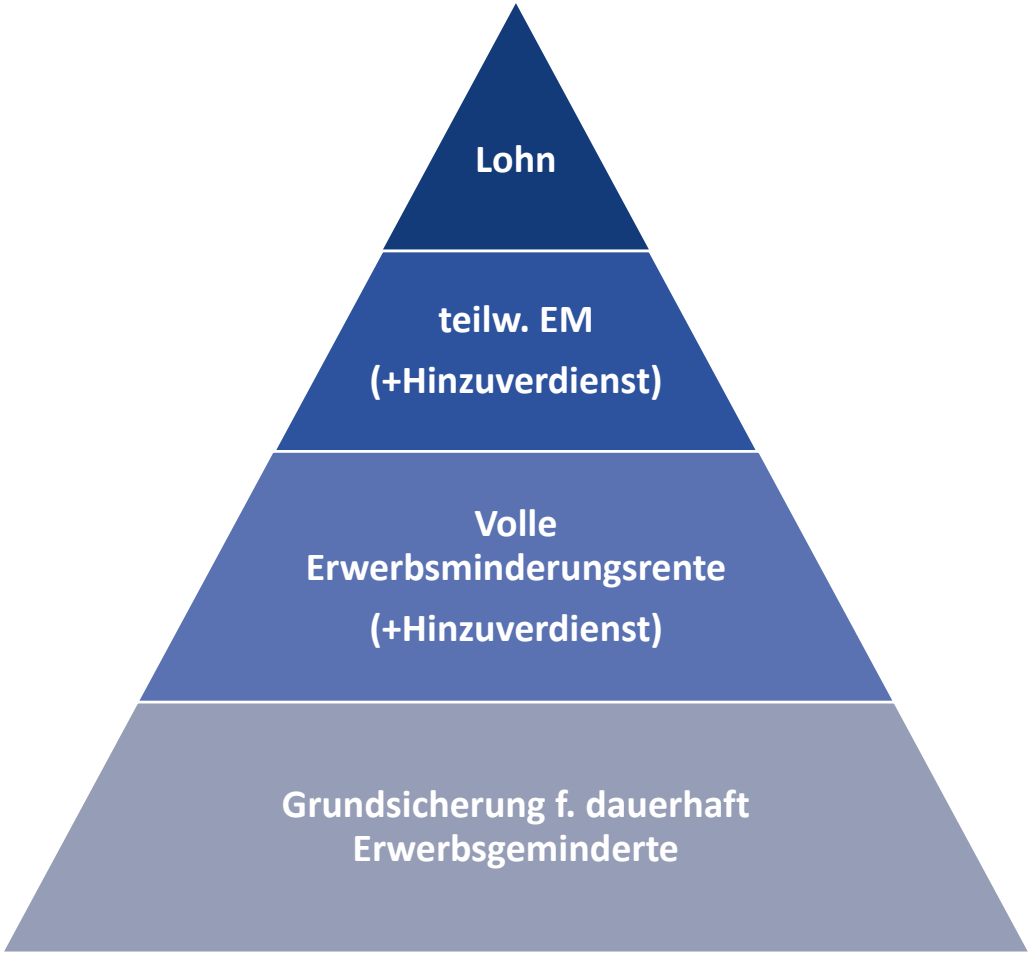
- In den letzten 5 Jahren mind. 3 Jahre in DRV eingezahlt
- Reguläres Rentenalter noch nicht erreicht
- Vorzeitige Wartezeiterfüllung: innerhalb von 6 Jahren nach Ausbildung vorübergehend voll erwerbsgemindert + in den letzten zwei Jahren mind. ein Jahr Pflichtbeiträge

- Leistungsminderung:

3 bis unter 6 Stunden für letzte Tätigkeit und allg. Arbeitsmarkt = teilweise Erwerbsminderung

Unter 3 Stunden = volle Erwerbsminderung

Finanzen



Versorgungslücke?

- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Betriebsversicherung
- Wohngeld
- Antrag auf Grundsicherung
- Mehrbedarf (Bürgergeld, EM, Grundsicherung)
- Chronikerregelung (1%-Regel)

Schwerbehinderung



- Definition: dauerhafte Einschränkung an der gesellschaftlichen Teilhabe
- Beurteilungsgrundlage für Grad der Behinderung
- Bundesweit einheitlich
- Mehrere Diagnosen werden nicht summiert

Quelle: https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachtertaetigkeit.html abgerufen am 29.10.2026

15.5 Mukoviszidose (zystische Fibrose)

unter Therapie Aktivitäten, Gedeihen und Ernährung altersgemäß	20
unter Therapie Aktivitäten und Lungenfunktion leicht eingeschränkt, Gedeihen und Ernährung noch altersgemäß	30 – 40
Aktivitäten und Lungenfunktion deutlich eingeschränkt, häufig Gedeih- und Entwicklungsstörungen, Schulbesuch und Erwerbstätigkeit in der Regel noch möglich	50 – 70
schwere bis schwerste Einschränkung der Aktivitäten, der Lungenfunktion und des Ernährungszustandes	80 – 100

Folgekrankheiten (z. B. Diabetes mellitus, Impotenz, Leberzirrhose) sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

8.3 Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion

geringen Grades

das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5 – 6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich 20 – 40

mittleren Grades

das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3 – 4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz 50 – 70

schweren Grades

Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz 80 – 100

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

10.3.6 Chronische Krankheit der Bauchspeicheldrüse (exkretorische Funktion) je nach Auswirkung auf den Allgemeinzustand, Häufigkeit und Ausmaß der Schmerzen

ohne wesentlichen Beschwerden, keine Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes 0 – 10

geringe bis erhebliche Beschwerden, geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes..... 20 – 40

71

B 11 GdS-Tabelle

starke Beschwerden, Fettstühle, deutliche bis ausgeprägte Herabsetzung des Kräfte- und Ernährungszustandes..... 50 – 80

Nach teilweiser oder vollständiger Entfernung der Bauchspeicheldrüse sind ggf. weitere Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. bei Diabetes mellitus, Osteopathie, oder infolge chronischer Entzündungen der Gallenwege, Magenteilentfernung und Milzverlust) zusätzlich zu berücksichtigen.

Nach Entfernung eines malignen Bauchspeicheldrüsentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdS während dieser Zeit 100.

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

3.7 Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen

Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen	0 – 20
Stärker behindernde Störungen	
mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen)	30 – 40
Schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheit)	
mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50 – 70
mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80 – 100

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50		60	80	90	100
Eine Funktionseinschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. in Freibädern, Museen, Kinos, Theatern	Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 € (§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)		Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
30/40	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen			Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)	**70**	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Bei Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn dauerhaft keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBeitrStV)		In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei bestimmten Hörschädigungen möglich (Merkzeichen RF)	Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG)			
Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EstG)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Pflegepersonen können unabhängig vom GdB einen Pflegepauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG): Bei Pflegegrad 2: 600 € Bei Pflegegrad 3: 1.100 € Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 € Bei Merkzeichen H: 1.800 €	Mit Merkzeichen G: Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)			
	Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung: 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge; bis 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich		Ermäßigte BahnCard			
	Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland					
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)					

beta Institut gemeinnützige GmbH
© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

betanet

Weitere Informationen rund um das Thema Behinderung finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.
Details zum Grad der Behinderung (GdB) finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Grad der Behinderung".

Quelle: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-gdb.pdf abgerufen am 29.10.2026

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.
Unabhängig vom Merkzeichen sind ab GdB 70 volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale absetzbar (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG).

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)			Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	**TBl** taubblind
Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/ Monat (§ 4 RBeitrStV)	Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Angemessene Kosten für Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG, laut BFH Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98 waren damals bis 767 € angemessen)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blindenhilfe und Landesblindengeld	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)		Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)		Hundesteuer-Befreiung möglich			Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	
	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)				
	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtl. Verordnungen)	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)				

beta Institut gemeinnützige GmbH
© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

betanet

Weitere Informationen rund um das Thema Behinderung finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.
Details zu allen Merkzeichen finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Merkzeichen".

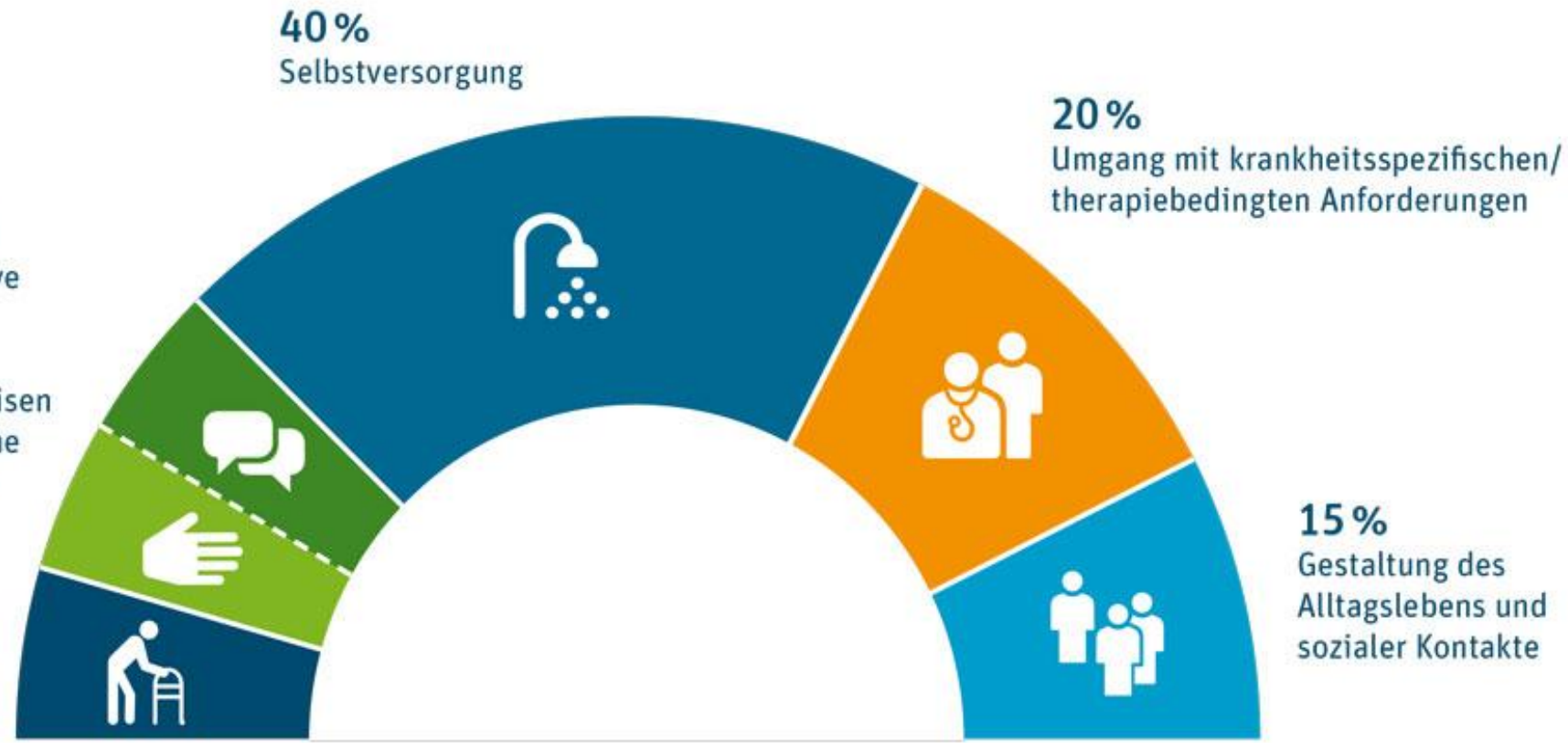
Quelle: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-merkzeichen.pdf abgerufen am 29.10.2026

Pflege

- Im SGB XI, §14 ist Pflegebedürftigkeit wie folgt definiert:

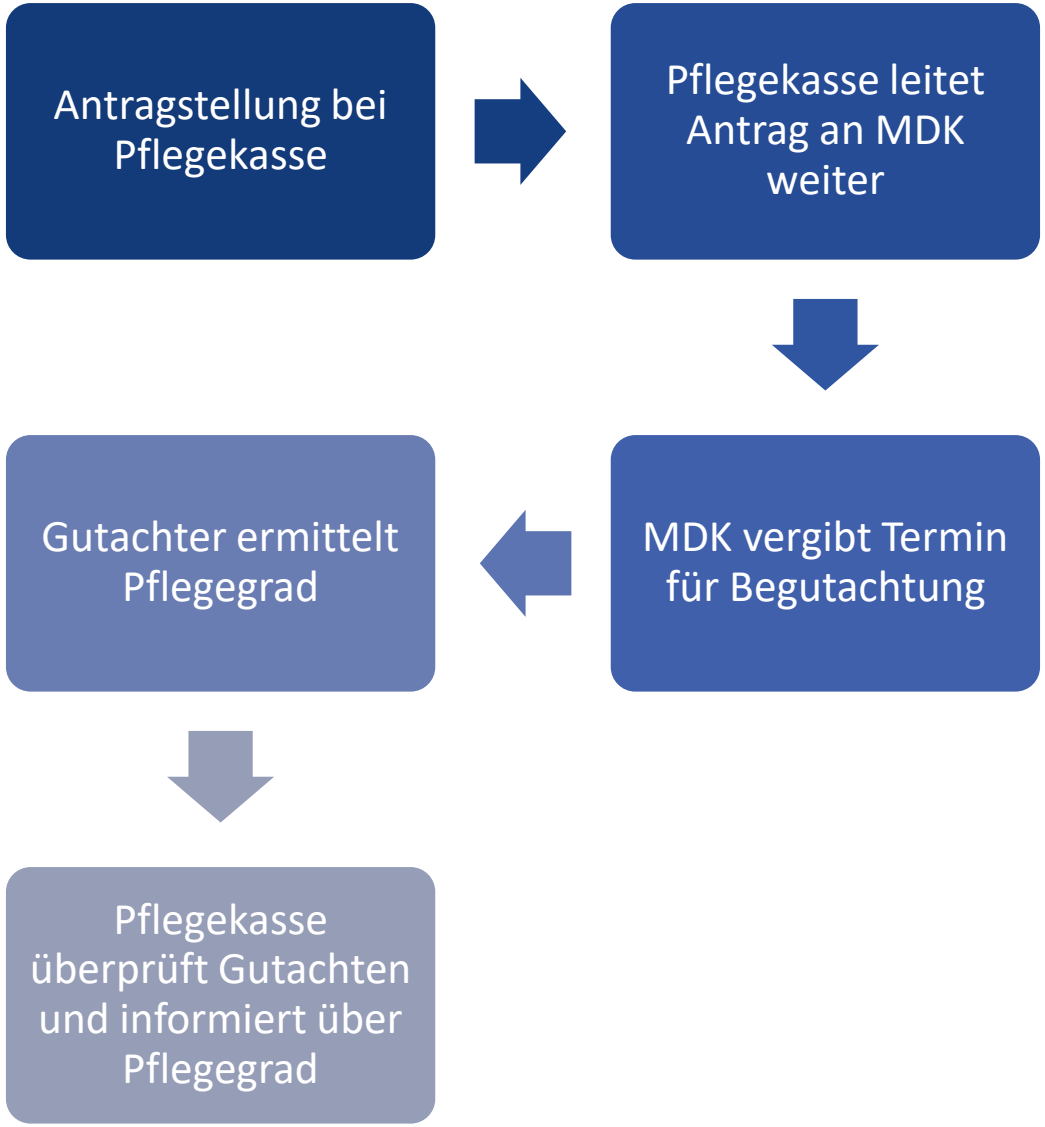
 „Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

Begutachtung von Pflegebedürftigkeit –
Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



© Medizinischer Dienst Bund

Quelle: Das Begutachtungsinstrument | Pflegebedürftigkeit und Pflegebegutachtung | Medizinischer Dienst Bund abgerufen am 29.10.2026


Antragstellung bei Pflegekasse
Pflegekasse leitet Antrag an MDK weiter
MDK vergibt Termin für Begutachtung
Gutachter ermittelt Pflegegrad
Pflegekasse überprüft Gutachten und informiert über Pflegegrad

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld	kein Anspruch	347€	599€	800€	990€
Pflegesachleistungen (monatlich)	kein Anspruch	796€	1.497€	1.859€	2.299€
Entlastungsbetrag (monatlich)	131€	131€	131€	131€	131€
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (monatlich)	bis zu 42€	bis zu 42€	bis zu 42€	bis zu 42€	bis zu 42€
Hausnotruf (monatlich)	25,50 €	25,50€	25,50€	25,50€	25,50€
Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (jährlich)	kein Anspruch	3.539€	3.539€	3.539€	3.539€
Tages- und Nachtpflege (monatlich)	kein Anspruch	721€	1.357€	1.685€	2.085€
Anpassung am Wohnraum (je Maßnahme)	4.180€	4.180€	4.180€	4.180€	4.180€
DiPA (monatlich)	40€ + Anleitung	40€ + Anleitung	40€ + Anleitung	40€ + Anleitung	40€ + Anleitung
Wohngruppenzuschuss (monatlich)	224€	224€	224€	224€	224€
Vollstationäre Pflege (monatlich)	kein Anspruch	805€	1.319€	1.855€	2.096€

Weitere Pflegeleistungen:

- Technische Pflegehilfsmittel
- Beratung und Weiterbildung
- Pflegeunterstützungsgeld
- Sozialversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige
- Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung

pflege.de

Quelle: https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/ abgerufen am 29.10.2026

Pflege-Bahr

- Pflege-Tagegeld-Versicherung mit staatlicher Förderung
- Für alle mit Pflegeversicherung, mind. 18 Jahre alt und noch keine Pflegeleistungen
- Pro Pflegetag wird ein vereinbarter Geldbetrag gezahlt
- Wartezeit bis zum Beginn der Leistungspflicht der Versicherung max. fünf Jahre
- Keine Gesundheitsfragen bei Abschluss
- Kosten sind altersabhängig
- Mind. 10 Euro Einzahlung pro Monat plus 5 Euro staatl. Förderung

Mindestumfang der Pflege-Bahr-Leistungen

Pflegegrad	Mindestleistung
Pflegegrad 1	60 Euro pro Monat
Pflegegrad 2	120 Euro pro Monat
Pflegegrad 3	180 Euro pro Monat
Pflegegrad 4	240 Euro pro Monat
Pflegegrad 5	600 Euro pro Monat

Pflege-Bahr

Vorteile

- ✓ Jährlich 60 Euro Zuschuss vom Staat
- ✓ Keine Gesundheitsprüfung
- ✓ Keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse
- ✓ Leistungen sind nicht zweckgebunden
- ✓ Vertrag kann bei finanziellen Problemen vorübergehend ruhen

Nachteile

- – Bis zu fünf Jahre Wartezeit
- – Hohe Beiträge bei Abschluss im Alter
- – Versicherungsschutz kann nachträglich nicht erhöht werden
- – Bei Kündigung verfallen alle Beiträge

Vollmachten und Verfügungen

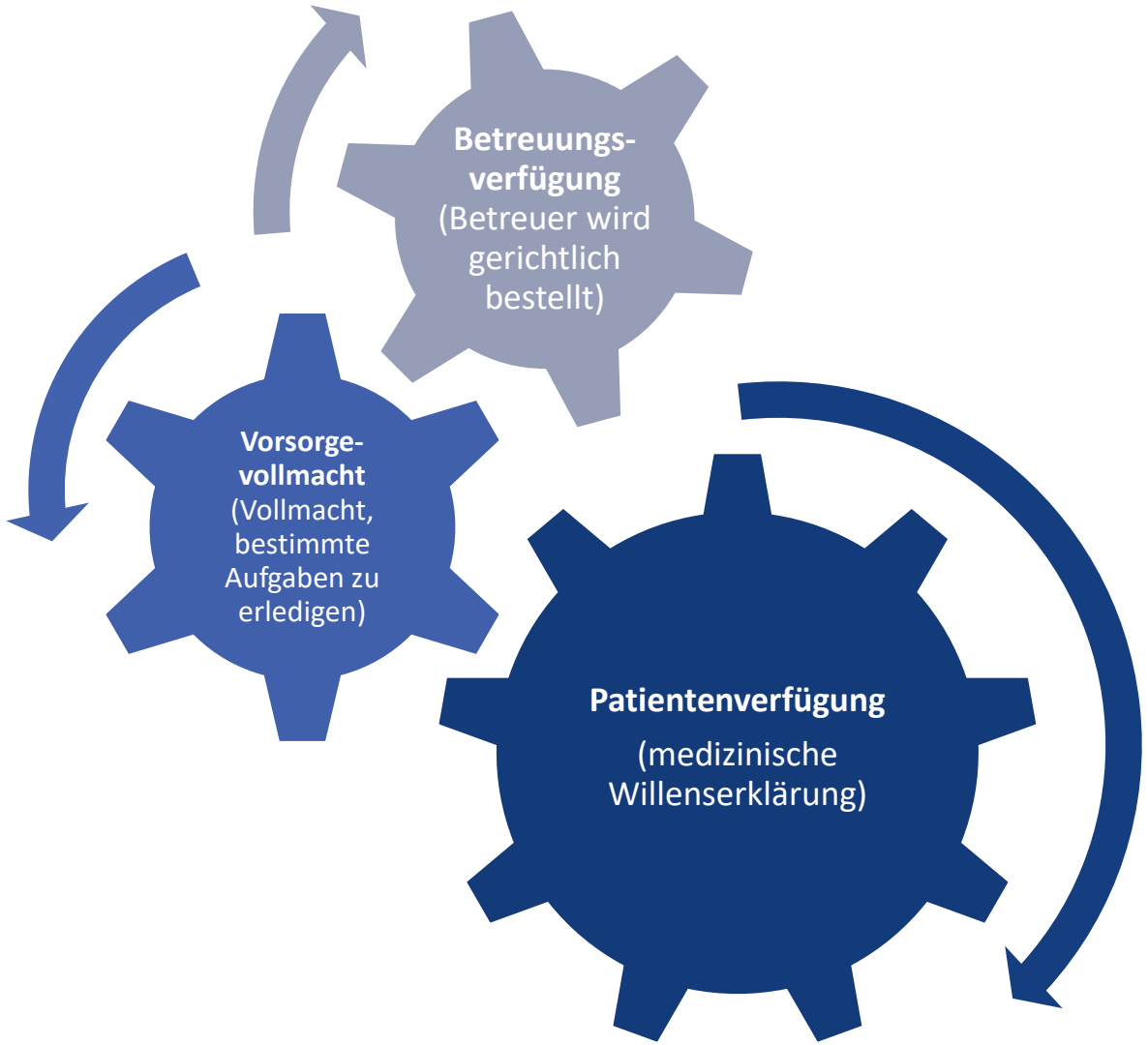
Vollmacht

Mit einer **Vollmacht** ernennen Sie in erster Linie einen Stellvertreter, der für Sie Entscheidungen trifft und Handlungen vollzieht. Voraussetzung: Sie müssen beim Erteilen der Vollmacht volljährig und geschäftsfähig sein.

Patientenverfügung

In einer **Verfügung** werden vor allem konkrete Wünsche festgehalten, die im Ernstfall berücksichtigt werden sollen. Im Unterschied zu einer Vollmacht wirken die Verfügungen grundsätzlich erst dann, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Vollmachten und Verfügungen



STRANDKLINIK
ST. PETER-ORDING

VIELEN DANK

STRANDKLINIK ST. PETER-ORDING

Fritz-Wischer-Str. 3 | 25826 St. Peter-Ording | Telefon 04863 70601 | Telefax 04863 7061 799

info@strandklinik-spo.de | www.strandklinik-st-peter-ording.de

STRANDKLINIK
ST. PETER-ORDING